



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

FSP Stadtplanung
Herrn Reinders
Schwabentorring 12
79098 Freiburg

Baurecht und Fachbereich 410
Denkmalschutz Florian Biggel
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 101

Telefon: 0761 2187-4142
Telefax: 0761 2187-774142
E-Mail: florian.biggel@lkbh.de

Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag 08 - 12 Uhr

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB), Stellungnahmen der beteiligten Fachbereiche

Freiburg, den 14.07.2021
Unser Zeichen: 410.2.12 – 621.41.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur u. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde **Merdingen**

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan **Inneres Gratzfeld – Neuweg**, Verfahren nach § 13b BauGB, Offenlage
- Vorhaben und Erschließungsplan

- Sonstige Satzung **zugehörige örtliche Bauvorschriften**

B. Stellungnahmen der Fachbereiche

ALB - Abfallwirtschaft

Bearbeiter: Armin Gälle Tel: - 8821

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Obwohl die Abfallentsorgung bereits im Bebauungsplan Berücksichtigung findet, möchten wir nochmals auf die besonderen Regelungen beim Befahren von Straßen mit den Müllfahrzeugen hinweisen.
 - 3.2 Im Zusammenhang mit dem Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen sind neben der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten: U. a. die UVV „Fahrzeuge“ (BGUV Vorschrift 70) sowie die UVV „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43, 44). Somit bitten wir, die nachstehend genannten Punkte in Ihren Planungen zu berücksichtigen:

Allgemeine Bedingungen:

- Die Straße muss ausreichend tragfähig sein, d. h. sie muss für das zulässige Gesamtgewicht eines Müllfahrzeuges von 28 t ausgelegt sein.
- Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern (Absturz- bzw. Umsturzgefahr) einhalten kann. Die Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeuge verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.
- In das Fahrzeugprofil (Regelmaße: 4 m Höhe, 2,55 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven etc. keine Gegenstände wie z. B. Hausdächer, starke Baumäste etc. hineinragen. Besteht durch Straßenunebenheiten die Gefahr, dass bei Seitenneigung des Aufbaues im

Fahrbetrieb das Abfallsammelfahrzeug mit festen Bauten kollidiert, so muss das freizuhalten-
tende Durchfahrtsprofil breiter als 2,55 m sein.

- Die Durchfahrtsbreite von Straßen und Wegen muss für Müllfahrzeuge mindestens 3,55 m (bei Straßen mit Begegnungsverkehr; 4,75) betragen. Besonders in dichtbesiedelten Neubaugebieten kommt es vor, dass parkende Fahrzeuge die Durchfahrt blockieren. Hier sind Fahrbahnschraffierungen, Parkverbote oder markierte Parkflächen hilfreich.
- Die Radien der zu befahrenden Straßen sollten so dimensioniert sein, dass ein 11 m langes Fahrzeug ungehindert in eine Querstraße abbiegen kann.
- Gefällstrecken dürfen nur dann befahren werden, wenn das Abfallsammelfahrzeug sicher gebremst werden kann. Dabei ist auch die Straßenoberfläche (Sand, Schotter, Eis, Schnee, etc.) und die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Schwerpunkt eines Abfallsammelfahrzeugs wesentlich höher und weiter hinten liegt, als bei einem gewöhnlichen LKW.

Besondere Bedingungen beim Rückwärtsfahren mit dem Abfallsammelfahrzeug

Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen mit Müllfahrzeugen stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass Sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In Sackstraßen sollte daher für ausreichend Wendemöglichkeiten gesorgt werden. Dies kann durch entsprechend große Wendepfannen bzw. Wendehämmer (für 3-achsige Müllfahrzeuge) erreicht werden.

Ist das Rückwärtsfahren mit dem Müllfahrzeug nicht zu umgehen, sind folgende Punkte bei der Planung zu berücksichtigen:

- Beiderseits des Müllfahrzeuges muss jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein.
- Die zurückzulegende Strecke darf nicht länger als 150 m sein.

320 - Gesundheitsschutz

Bearbeiter: Martin Schafhauser Tel: - 3227

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

1.1 Keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

2.1 Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Keine

410 - Baurecht und Denkmalschutz

Bearbeiter: Florian Biggel Tel: - 4142

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

1.1 Keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

2.1 Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Wir machen darauf aufmerksam, dass derzeit keine Rechtssicherheit dahingehend besteht, ob noch nach bisherigem Recht bis zum 31.12.2019 eingeleitete Verfahren weiterhin bis zum 31.12.2021 zum Abschluss gebracht werden müssen, oder ob für diese Verfahren § 13b BauGB in der Fassung des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14.06.2021 Anwendung finden kann (Satzungsbeschluss bis 31.12.2024). Bis zur Klärung dieser Rechtsfrage bleibt aus Gründen der Rechtssicherheit anzuraten, den Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 zu fassen.

3.2 Soweit Terrassen als (selbstständige) Nebenanlagen zu beurteilen sind, ergibt sich deren Zulässigkeit außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bereits aus § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO. Terrassen, die dagegen als Teil des Gebäudes anzusehen sind, müssen unter bestimmten Voraussetzungen festgesetzte Baugrenzen einhalten. Ob eine Terrasse im

Garten eines Wohnhausgrundstücks noch ein Gebäudeteil eines Wohnhauses i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LBO ist, beurteilt sind nach ihrer räumlichen Beziehung zum Wohnhaus unter baulich-konstruktiven Gesichtspunkten (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 14.8.2018 – 5 S 2083/17, Rn. 8, juris). Die planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 1.6.7 sollte daher nochmals auf ihre Erforderlichkeit hin geprüft werden.

- 3.3 Fahrzeuge gelten in aller Regel nicht als Bebauung und können daher nicht Regelungsgegenstand einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (von Bebauung freizuhaltende Flächen) sein. Die entsprechenden Passagen in den Ziffern 1.8 und 1.10 sollten entsprechend präzisiert werden.
- 3.4 Lage und Höhe der geplanten Verkehrsflächen sind zeichnerisch festgesetzt. Dabei ist nach Ziffer 1.9 der planungsrechtlichen Festsetzungen eine Abweichung der festgesetzten Straßenhöhe um +/- 0,20 m zulässig. Da die in Ziffer 1.2 festgesetzten maximal zulässigen Trauf-, First- und Gebäudehöhen für die Bestimmung des unteren Bezugspunkts auf diese festgesetzte Straßenhöhe abstellen, sollte in den Unterlagen noch zum Ausdruck gebracht werden, ob sich der eingeräumte Spielraum unmittelbar auf die Höhenfestsetzungen auswirkt oder lediglich für die Straßengestaltung maßgebend ist.
- 3.5 Die örtliche Bauvorschrift in Ziffer 2.1.5 sollte ergänzt werden, da nicht geregelt ist, welche Dachneigung maßgebend ist, wenn eine Angleichung der Doppelhaushälften nicht sichergestellt ist oder werden kann.
- 3.6 Gemäß Ziffer 2.4.4 der örtlichen Bauvorschriften sind geschlossene Einfriedungen (Mauern, Wände, Gabionenwände, etc.) mit Ausnahme von Stützmauern unzulässig. Wir bitten zu präzisieren, ob das Verbot auch für geschlossene lebende Einfriedungen wie etwa dicht bewachsene Hecken gilt (zulässig nach Ziffer 2.4.2) und regen insofern eine nähere Bestimmung des Begriffs „geschlossen“ an.
- 3.7 Während nach Ziffer 1.3.1 der Begründung von einem Entwickeln aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans ausgegangen wird, ist in Ziffer 1.4 von einer Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans die Rede. Die Angaben zum Entwicklungsgebot sollten in Übereinstimmung gebracht werden.
- 3.8 Seite 4 des Umweltbeitrags enthält unrichtige Angaben zum Gegenstand der Planung (Bebauungsplan, keine Ergänzungssatzung) und zur Verfahrensart (beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB), zudem sind die angegebenen Rechtsvorschriften zur zusammenfassenden Erklärung nicht aktuell. Wir bitten um Korrektur.
- 3.9 Wir machen darauf aufmerksam, dass die gebietsexternen naturschutzrechtlichen bzw. artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen **zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses**

ses rechtlich gesichert sein müssen. Ist das dauerhafte Verfügungsrecht der Gemeinde an einer Fläche, die zur Umsetzung des Ausgleichskonzepts vorgesehen ist, im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht gesichert, bestünde ein zur Unwirksamkeit der Planung führender Mangel. Die erfolgte Sicherung ist zudem für die Annahme einer Planreife nach § 33 BauGB erforderlich.

Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.

Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um **Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form** möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) **an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de**.

Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.

Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 – 4692) zu übersenden.

420 - Naturschutz

Bearbeiter: Katja Köhler Tel: - 4218

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
- 1.1 Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die mit diesen Änderungen erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Belange sind dennoch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen, soweit sie der Abwägung zugänglich sind. Naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind weiterhin zu beachten insbesondere das Thema **Artenschutz**:

Den Unterlagen ist eine artenschutzfachliche Prüfung des Büro Wermuth beigelegt. Hierzu nehmen wir aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wie folgt Stellung:

a) Eidechsen

Im Planungsbereich und unmittelbar angrenzend konnte die Zauneidechse nachgewiesen werden. Diese sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass im Jahr 2019 Geländebegehungen erfolgten. Es enthält jedoch keine Aussagen, wie viele Tiere dabei nachgewiesen werden konnten. Dies ist relevant, da je nach Individuenzahl, welche über einen Korrekturfaktor (> 4) hochzurechnen ist, entsprechend große und in ihrer Funktion gleichartige vorgezogene Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen sind.

Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kapitel 10.4)

- Um ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausschließen zu können, ist eine Vergrämung bzw. Umsiedlung der Tiere aus dem Eingriffsbereich geplant (vgl. Gutachten S. 21). Da eine Vergrämung einer Umsiedlung aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich vorzuziehen ist, bitten wir um Prüfung inwieweit die Individuen aus dem Planungsbereich westlich der K 4929 über den bestehenden Grasweg in die CEF-Fläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 1435, Gemarkung Merdingen vergrämt werden können.
- Für das Unattraktivmachen der Flächen im Planungsbereich ist der manuelle Rückbau sämtlicher Habitatstrukturen sowie das Kurzhalten der Vegetation vorzusehen. Eine Abdeckung mit Plastikplanen sollte unterbleiben.

- Die Geländefreiräumung darf grundsätzlich erst beginnen, wenn keine Tiere mehr im Eingriffsbereich nachgewiesen werden konnten. Das bedeutet, dass bei drei aufeinanderfolgenden Begehungen keine Tiere nachgewiesen werden dürfen.
- Um die Zauneidechsen auf den an das Plangebiet angrenzenden Flächen (u.a. Flst. Nr. 1445, Gemarkung Merdingen) zu schützen, sind diese Grundstücke von sämtlicher Bautätigkeit, Befahrung oder Lagerung freizuhalten. Um eine Einwanderung der Tiere zu verhindern, sind Schutzzäune zu stellen.

Zum Ausgleichskonzept (Kapitel 10.5)

Um auf dem Grundstück Flst. Nr. 1435, Gemarkung Merdingen ein vollfunktionsfähiges Zauneidechsenhabitat herzustellen, sind die nachfolgenden Hinweise für das Konzept für die Ausgleichsmaßnahme zu berücksichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die im Gutachten vorgeschlagene Beendigung der Ackernutzung im Vorjahr und Aushagerung durch Pflanzensukzession ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Daher sind zunächst nährstoffarme Bodenverhältnisse herzustellen. Dies kann entweder über eine mehrjährige Aushagerung (bis zu 5 Jahre) oder den Abtrag des nährstoffreichen Oberbodens erfolgen.
- Die Zauneidechse benötigt ein vielfältiges Biotopmosaik aus dichteren und lückigeren rasigen Vegetationsbereichen, einzelnen Sonnenplätzen (z.B. Totholz), grabfähiges Substrat für die Eiablage und Überwinterungsplätze mit gleichbleibender Temperatur und Feuchtigkeitsverhältnissen. Grundsätzlich ist sehr sparsam mit Steinschüttungen umzugehen, da diese als Habitatrequisit nicht erforderlich sind. Sandlinsen sollten nur sehr kleinräumig eingebracht werden. Der Fokus sollte aus naturschutzfachlicher Sicht daher auf die Etablierung vielfältiger Vegetationsstrukturen gelegt werden. Um zusätzliche Schutz- und Rückzugsstrukturen zu schaffen, die auch als Windbrecher fungieren, sollten auf der Fläche vereinzelt Gehölze etabliert werden. Damit keine flächige Sukzession stattfindet, sind diese regelmäßig zu pflegen. Die Baumstubben, Sandlinsen und sonstigen Requisiten sollten so auf der Fläche angeordnet werden, dass eine einfache Pflege der Fläche möglich ist.
- Natürlicherweise überwintern Zauneidechsen im Boden. Dabei nutzen sie überwiegend vorhandene Erdlöcher (z.B. Mausgänge, etc.). Aufschüttungen von Gruben mit groben Gestein verfallen aus naturschutzfachlicher Sicht zu schnell mit feinerem Material und eignen sich daher nur sehr kurz als Winterquartier. Wir empfehlen daher als Überwinterungsbereiche die Anlage von Trockenmauern mit einseitiger Aufschüttung mit heterogenem Material. Dadurch werden den Tieren vielfältige

Rückzugsräume ermöglicht. Bei der Dimensionierung ist die geschätzten Populationsgröße (siehe obige Ausführungen) zu Grunde zu legen.

- Zu ergänzen ist im Konzept außerdem, dass die Fläche mit autochthonem Saat- oder Druschgut gut für Ruderalfluren (z.B. Biotoptyp 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation) eingesät wird.

b) Vögel

Als planungsrelevante Vogelarten wurden der Feldsperling und der Wendehals festgestellt. Der Feldsperling ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders und der Wendehals gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützt, beide Arten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Dem Gutachten sind widersprüchliche Angaben zum Revier des Wendehalses zu entnehmen. Auf Seite 29 steht, dass vor allem der kleine Streuobstbestand im Westen des Planbereichs besiedelt ist. Auf Seite 32 heißt es, dass der Wendehals östlich des Planbereichs brütet. Zur Klarstellung bitten wir daher um Vorlage einer Karte, welche die bestehenden Reviere inklusive ihrer Nahrungshabitate eindeutig darstellt und verdeutlicht, wo und in welchem Umfang flächige Verluste entstehen. Sofern in erheblichem Umfang Revierverluste entstehen, sind diese vorgezogen auszugleichen (CEF-Maßnahme).

Zur Maßnahmenplanung (S. 33 ff.)

- Bei der geplanten Eingrünung des Baugebiets nach Norden handelt es sich um eine Minimierungsmaßnahme für Eingriffe in das Landschaftsbild. Im Übrigen sind die zu erwartenden Störungen durch die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zu groß und die dichte Hecke bietet keine relevanten Habitatstrukturen für die betroffenen Vogelarten. Wir weisen daher darauf hin, dass die Eingrünung nicht als CEF-Maßnahme angerechnet werden kann.
- Um kurzfristig Brutplätze zur Verfügung zu stellen, sind Nisthilfen im genannten Umfang aufzuhängen. Dabei sollte das vorhandene Flächenpotential im unmittelbaren Umfeld genutzt werden (z.B. der Baumbestand in den umliegenden Streuobstwiesen). Die Anbringung von Nistkästen an einem stehenden Stammholz (wie in Abb. 8 gezeigt) ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll, da das Mikroklima nicht artgerecht ist.
- Einer Anrechnung der zu entwickelnden Strukturen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1435, Gemarkung Merdingen als Nahrungshabitat für den Wendehals können wir aus naturschutzfachlicher Sicht zustimmen. Mittel- bis langfristig kann sich dort

durch die Pflanzung der hochstämmigen Obstbäume ein multifunktionales Habitat entwickeln.

Hinweis

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind mindestens ein Jahr vor Baubeginn herzustellen, um die Wirksamkeit zu gewährleisten. Die Herstellung und die Wirksamkeit sind der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

1.2 Streuobstwiese

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 820, Gemarkung Merdingen befindet sich eine Streuobstwiese. Der Streuobstbestand wird in § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) definiert. Nach § 33a Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 LLG, die eine Mindestflächen von 1.500 m² umfassen, zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt). Primärzweck ist es, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen. § 33a NatSchG ist daher gerade im Rahmen der Bauleitplanung von grundlegender Bedeutung. Im Zusammenhang mit beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ist zwar die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) nicht anzuwenden. Bei den dortigen Verfahrenserleichterungen handelt es sich um verfahrensbezogene, keine inhaltlichen Erleichterungen. Unabhängig davon sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auf für Bebauungspläne nach § 13b BauGB zu ermitteln und zu bewerten und einer bauleitplanerischen Auseinandersetzung im Zuge der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zuzuführen. Daneben gelten für diese Bebauungspläne aber auch die weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz. So also auch die Maßgaben des § 33a NatSchG.

Umwandlungen von Streuobstbeständen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 LLG erfüllen, bedürfen immer einer Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG, also auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB. Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart i.S.d. § 33a Abs. 2 NatSchG wird durch den Bebauungsplan-Beschluss selbst herbeigeführt, denn ab diesem Zeitpunkt werden die Voraussetzungen für eine spätere Bebauung geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind die Genehmigungsver Voraussetzungen bereits auf Planungsebene abzuarbeiten und eine Genehmigung muss bei Satzungsbeschluss vorliegen bzw. in Aussicht gestellt werden. Zudem sind Umwandlungen von Streuobstbeständen i.S.d. Abs. 1 nach § 33a Abs. 3 NatSchG vollständig auszugleichen.

Das gesamte Grundstück hat eine Größe von ca. 4.000 m², etwa die Hälfte wird durch das Vorhaben überplant. Es ist daher ein entsprechendes Ausgleichskonzept vorzulegen. Der

Ausgleich sollte aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangig durch eine Neupflanzung erfolgen, wobei maßgeblich ist, dass die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

1.3 Ökologische Baubegleitung

Alle Maßnahmen des Artenschutzes sind von einer Umweltbaubegleitung mit artenschutzfachlichem Sachverstand umzusetzen. Die erfolgreiche Maßnahmenumsetzung ist in Form eines Berichtes zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich vorzulegen.

Die Umweltbaubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Umsetzung der Maßnahmen schriftlich mit Kontaktdaten zu benennen und hat u.a. folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Die artenschutzfachliche Baubegleitung hat zu kontrollieren, dass alle vorgesehenen artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zeitlich und inhaltlich gemäß den Ausführungen des Umweltberichts bzw. des Artenschutzgutachtens ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden.
- Die artenschutzfachliche Baubegleitung weist die Arbeiten für die externen Ausgleichsmaßnahmen ein und protokolliert deren Umsetzung. Die Protokolle über die erfolgreiche Maßnahmenumsetzung inkl. einer Fotodokumentation sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Bei baubedingten und anderen Abweichungen von der genehmigten Planung mit Naturschutzbezug ist der Vorhabenträger verpflichtet umgehend die untere Naturschutzbehörde und die Genehmigungsbehörde zu informieren. Diese entscheiden, ob es sich um eine wesentliche Änderung der Planung handelt, für die eine gesonderte Änderungsentscheidung notwendig ist.

1.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Bereits heute weisen wir darauf hin, dass alle externen Ausgleichsmaßnahmen **vor** dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sind, sofern die Gemeinde Merdingen Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls **vor** Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.

Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplanungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.

Wir bitten einen entsprechenden Vertragsentwurf mit allen Anlagen rechtzeitig (**mindestens vier Wochen**) vor dem Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Im Vertragsentwurf sind die plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft (zumindest für einen Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren) zu sichern.

1.5 Kompensationsverzeichnis

Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.

Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“ unter <http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/> >> Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33> für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.

Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

2.1 Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Keine

430/440 - Umweltrecht / Wasser & Boden

Bearbeiter: Sabine Scherer Tel: - 4310

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

1.1 Keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

2.1 Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Bodenschutz/Altlasten

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Renz, 0761/2187-4466 oder Leander.Renz@lkbh.de)

Erneute Prüfung der planmäßigen Umsetzung

Die Planung befindet sich im Außenbereich. Dort befinden sich gemäß der Bodenfunktionsbewertung nach ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) bzw. ALB (Automatisiertes Liegenschaftsbuch) Böden mit hoher bis sehr hoher Güte, die in der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen nach „*Bodenschutz 23*“ der LUBW (2011) im Durchschnitt mit 3,17 (hoch) bewertet sind. Die Böden stellen gemäß der Bewertung eine sehr wichtige Funktion im Wasser- und Stoffkreislauf sowie als Filter für Puffer und Schadstoffe dar. D.h. diese Böden spielen eine besondere Rolle als Ausgleichskörper im natürlichen Wasserkreislauf (Funktionsbewertung 4 = sehr hoch) sowie als Filter für Puffer und Schadstoffe (Funktionsbewertung 3 = hoch).

Eine Bebauung bzw. die Versiegelung dieser Böden ist mit einem vollständigen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen verbunden (Funktionsbewertung 0). D. h. diese Flächen ste-

hen künftig als Filter und Puffer für Schadstoffe, als Ausgleichskörper für das Grundwasser sowie als Ackerstandort nicht mehr zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat das Ziel von unter 30 Hektar täglicher Flächenneuanspruchnahme bis zum Jahr 2030 formuliert. Für Baden-Württemberg leitet sich daraus bei Zugrundelegung des Flächenanteils von Baden-Württemberg an der Fläche der Bundesrepublik für 2030 ein Zielwert von unter 3 Hektar pro Tag ab. Langfristiges Ziel für Baden-Württemberg ist die Netto-Null. Um diese Ziele zu erreichen, sind weitere Anstrengungen erforderlich.

Der Bebauungsplan sieht den zusätzlichen Bedarf einer Netto-Gesamtfläche von gut 1,9 ha vor. Davon sind ca. 1,3 ha für die private Nutzung/Bebauung vorgesehen. In der Begründung wurden keine Baulücken innerhalb der Gemeinde identifiziert, die als potenzielle Bauflächen zur Verfügung stehen und bevorzugt vor der Neuausweisung von Bauflächen auf Ackerstandorten genutzt werden sollten. Aus unserer Sicht ist die Nicht-Nutzung von vorhandenen Baulücken ausführlich zu begründen.

Ergänzend wird der Flächenbedarf mit einer hohen Nachfrage nach Wohnraum begründet. Jedoch wurden keine statistischen Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde (Zuzug, Wegzug, Geburten, Todesfälle) vorgelegt, die den Wohnraumbedarf belegen. Eine reine Angabe zur erhöhten Nachfrage nach Wohnraum begründet nach unserer Ansicht noch keinen erhöhten Bedarf an Bauplätzen, zumal diese vereinfachte Angabe nicht repräsentativ die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde darstellt.

Weiterhin stehen nach unserer Ansicht entlang der östlichen Ortsgrenze, im Südosten als auch im Südwesten entlang der K4930 ausreichend Flächen mit geringer bis mittlerer Bodengüte zur Verfügung. Aus der Begründung geht nicht hervor, inwiefern andere Flächen hinsichtlich der Möglichkeit einer Bebauung/Versiegelung geprüft wurden.

Nach unserer Einschätzung sind der Bedarf an Bauflächen sowie die Ausweisung neuer Bauflächen nicht ausreichend geprüft bzw. begründet. Die planmäßige Umsetzung sollte unter Beachtung der obigen Ausführungen nochmals geprüft werden.

Wir bitten darum, die zum Bodenschutz genannten Fakten gewissenhaft bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen und empfehlen hierbei weitere Anstrengungen zu unternehmen, die innerörtlichen Bauflächen verfügbar zu machen, um die zusätzliche Versiegelung von fruchtbaren wertvollen Ackerböden zu minimieren. Außerdem sollte die Möglichkeit geprüft werden, landwirtschaftliche Flächen mit geringer Bodengüte als Bauland verfügbar zu machen.

Bodenschutzkonzept

Laut Begründung wird von einer Gesamtfläche von knapp 19.330 m² ausgegangen. Für Öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche und private Grünflächen sowie für Versorgungsflächen sind ca. 6.190 m² veranschlagt.

Diese 6.190 m² werden im Zuge der Erschließung entweder versiegelt oder vor, während und nach den Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden (Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsräume, Lagerflächen etc.).

Gemäß § 2 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) hat der Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept vorzulegen bei Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5000 m² Hektar auf den Boden eingewirkt wird. Konkrete Vorhaben (keine Planungen) können z.B. Erschließungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen, Umlagerung oder die bauzeitliche Inanspruchnahme von Böden sein.

Ziel des Bodenschutzkonzeptes soll es sein die natürlichen Bodenfunktionen als auch die Archivfunktion zu schützen.

Inhalte des Bodenschutzkonzeptes bei Bauvorhaben richten sich insbesondere nach *DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben*. Diese Norm gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten Bodenfunktionen. Dies bedeutet konkret:

- die Sicherung oder Wiederherstellung der Böden bzw. Lenkung von Boden verbrauchenden Planungen, möglichst nicht auf schutzwürdige und empfindliche Böden.
- Bei unvermeidlichen Eingriffen in den Boden soll sparsam, schonend und haushälterisch mit der Ressource Boden umgegangen werden.

Konkrete Inhalte des Bodenschutzkonzeptes können u. a. sein:

- Bodenbezogene Datenerfassung und Bewertung
- Abgrenzung und Festlegung schützenswerter Böden
- Erarbeitung eines verbindlichen Maßnahmenplans für die Bau- und Rekultivierungsphase, z. B. Grenzen der Befahrbarkeit, Maschineneinsatz, Abtrag, Lagerung, Mietenhöhe, Anlegen befestigter Baustraßen etc.
- Maßnahmen für die Rekultivierung und ggf. Maßnahmen für die Zwischenbewirtschaftung
- Vorgaben für Dokumentation und Vermittlung von Information
- Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen

Für weitergehende Informationen und Beratungsgespräche können sie sich an die Untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Wasser und Boden, Herr Renz, Tel.: +49 761 2187-4466, E-Mail: leander.renz@lkbh.de) wenden

Ergänzende Hinweise zu Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Bereichen, die für eine konzentrierte Niederschlagswasserversickerung (z. B. Muldenversickerung) vorgesehen sind, zuvor zweifelsfrei gesichert sein muss, dass keine Untergrundverunreinigungen vorhanden sind. Ein Nachweis hierfür bzw. eine Bestätigung ist in der Regel durch den Vorhabenträger zu erbringen.

Bei einer gezielten Versickerung darf nur über unbelastetem natürlichem Bodenmaterial versickert werden. Aus Gründen einer ausreichenden Reinigungsleistung des Unterbodens sind Auffüllungen sowie Recyclingmaterialien, Schlacken, Aschen oder Ähnliches nicht zulässig. Eine Versickerung ist nur über Boden mit Zuordnung zur Einbaukonfiguration Z 0 möglich. Zur Orientierung können die Zuordnungswerte der „Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV Boden) herangezogen werden. Ausnahmen hinsichtlich geogener Hintergrundbelastungen sind möglich. Z.B. hat sich durch eigene frühere Untersuchungen von Oberböden in geogen mit Schwermetall belasteten Bereichen gezeigt, dass diese Schadstoffe im Boden relativ fest eingebunden und dadurch Mobilisierungen in der Regel nicht zu erwarten sind.

Eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser z.B. durch Versickerung darf in der Regel nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Die Erlaubnispflicht entfällt vorliegend jedoch auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Niederschlagswasserverordnung soweit die Ableitung schadlos erfolgt, d. h.

- a. das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist,
- b. das Versickern des auf **Verkehrsflächen** anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Wasserversorgung/Grundwasserschutz

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Isele, 0761/2187-4464 oder Daniel.Isele@lkbh.de)

Die Ingenieur Gruppe Geotechnik hat bei der Baugrunderkundung Flurabstände von 1,63 m - 3,79 m festgestellt. Der ermittelte mittlere Grundwasserhochstand (MHW), welcher für die wasserrechtliche Beurteilung maßgebend ist, liegt im Bereich des geplanten Baugebietes bei ca. 190,9 m ü NN. Der 100-jährige Grundwasserhochstand liegt bei 192,1 m ü NN.

Hinweise für die Bauherren:

In den Bereichen, wo möglicherweise in den Untergrund gebaut werden soll, insbesondere im Bereich von geplanten Tiefgaragen, können bei hohen Grundwasserständen die Vorschriften zum Bauen im Grundwasser relevant sein.

Grundsätzlich ist das Bauen im Grundwasser im Interesse des Grundwasserschutzes und auch der Bauherren zu vermeiden. Baumaßnahmen und das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser können schädliche Gewässeränderungen nach sich ziehen. Insbesondere betrifft dies die Schaffung neuer Fließwege für das Grundwasser und dauerhafte Änderungen der mittleren Grundwasserstände. Baumaßnahmen können Veränderungen in der chemischen Beschaffenheit des Aquifers und damit auch in der Qualität des Grundwassers zur Folge haben.

Soweit Bauteile im Schwankungsbereich des Grundwassers gegründet werden, ist hierfür eine entsprechende Bauweise zu wählen. Dabei können verschiedene wasserrechtliche Benutzungstatbestände vorliegen:

- das Errichten von Gebäuden im Grundwasser ist ein Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die dafür bestimmt oder geeignet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)
- Wasserhaltungen während der Bauzeit stellen je nach Ausführung das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

Diese Benutzungen bedürfen jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ob eine solche Erlaubnis erteilt werden kann, ist im Zuge eines Wasserrechtsverfahrens im Einzelfall zu klären.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ins Erdreich einbindende Teile auftriebssicher ausgebildet werden müssen. Sofern die Gründungsebene in den Schwankungsbereich des MHW reicht, ist für die Abdichtung von erdberührten Bauteilen die Wassereinwirkungsklasse W2,2-E (hohe Einwirkung von drückendem Wasser) anzusetzen (weiße Wanne).

3.3 Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Schlecht, 0761/2187-4432 oder Arno.Schlecht@lkbh.de)

Die Entwässerung des Planungsgebietes soll gemäß Ziffer 2.9 (Umgang mit Niederschlagswasser) der Bebauungsplanvorschriften und Ziffer 4.7 (Umgang mit Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken) der Begründung zum Bebauungsplan in einem modifizierten Trennsystem erfolgen. Außerdem sollen die Vorgaben vom Entwässerungskonzept (Ing-Büro Himmelsbach + Scheurer, Stand Sept. 2020) bei der Erschließung des Baugebietes verbindlich umgesetzt werden. Das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Straßen soll dezentral über straßenbegleitende Substratfiltrerrinnen (z.B. D-Rainclean oder gleichwertig) und bepflanzbaren Straßenwasserfilter (z.B. System Müller ECO) versickern. Die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A138 bezüglich des notwendigen Abstandes von 1,0 m zum mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) zur Versickerungssohle können laut Entwässerungskonzept auf Grund der geplanten Geländeauffüllung sicher eingehalten werden. Das Ing.-Büro Himmelsbach + Scheurer hat zudem für die Gemeindeverwaltung Meringingen ein beispielhaftes Entwässerungskonzept für die schadlo- se Versickerung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken (kleine Doppel- haushälften) erstellt.

Im Hinblick auf das noch durchzuführende Wasserrechtsverfahren empfehlen wir, die de- taillierte Entwässerungsplanung möglichst zeitnah bzw. frühzeitig vor der Bauausführung mit dem FB 440 abzustimmen.

3.4 Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Isele, 0761/2187-4464 oder Daniel.Isele@lkbh.de)

Aus Sicht des Oberflächengewässers/Hochwasserschutzes bestehen keine Bedenken. Die Ergebnisse der Starkregenisikokarten bzw. der Starkregenanalyse des Ingenieurbüros BIT Ingenieure AG sind zu beachten. Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan bzw. die Bebauungsvorschriften aufzunehmen, um Bauherren auch auf diesem Wege über diese Gefährdung zu informieren. (siehe Ziffer 10 der Begründung, S. 18)

450 - Gewerbeaufsicht

Bearbeiter: Oliver Wolf Tel: - 4500

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht über-
wunden werden können:

1.1 Keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

2.1 Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Erdmassenausgleich

Im Sinne einer Abfallvermeidung und –verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen (zum Beispiel durch Geländemodellierung, Höherlegung der Erschließungsstraßen), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorteile eines Erdmassenausgleichs vor Ort sind:

- mehr Gefälle bei der Kanalisation,
- erhöhter Schutz bei Starkregen,
- Klimaschutz durch Vermeidung von Transporten,
- Verwertung statt Entsorgung und Kostenersparnis durch Wegfall der Abfuhr/Entsorgung.

Für den Fall, dass ein Erdmassenausgleich nicht möglich sein sollte, sollten die Gründe hierfür in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt werden.

Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten. Diesbezüglich soll die Gemeinde selbst Maßnahmen ermitteln, wie z.B. die Verwertung für

- Lärmschutzmaßnahmen,
- Dämme von Verkehrswegen,
- Beseitigung von Landschaftsschäden, etc.

Unbelasteter Erdaushub kann für Bodenverbesserungen, für Rekultivierungsmaßnahmen oder anderen Baumaßnahmen verwendet werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und rechtlich möglich ist.

Erst nach gründlicher Prüfung einer sinnvollen Verwertung des Materials kann eine Entsorgung auf einer Erdaushubdeponie als letzte Möglichkeit in Frage kommen. Hierbei gilt zu beachten, dass die Erdaushubdeponien über begrenzte Verfüllmengen verfügen und wertvolles Deponievolumen nicht durch unbelastetes und bautechnisch weiterhin nutzbares

Bodenmaterial erschöpft werden sollte. Insbesondere Kies kann im Regelfall als Rohstoff weitere Verwendung finden. Für Oberboden ist die Verwertung in Rekultivierungsmaßnahmen zu prüfen.

- 3.2 Für die Beurteilung des Verkehrslärms ist die Gemeinde selbst zuständig
- 3.3 Darüber hinaus bestehen aus Sicht der Gewerbeaufsicht keine Bedenken.

470 Vermessung & Geoinformation

Bearbeiter: Michael Krahl Tel: - 4710

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Für die Verwirklichung des Bebauungsplanes ist wie in Nr. 13 der Begründung ein Fortführungsnachweis erforderlich. Eine vereinfachte Umlegung nach den §§ 80ff BauGB sollte hier nicht angewendet werden, da die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 1 BauGB nicht vorliegen. Eine Umlegung nach den §§ 45ff BauGB kann den Bebauungsplan verwirklichen. Das hierfür erforderliche Verfahren kann gerne durch den Fachbereich Vermessung & Geoinformation, auch als Umlegungsstelle, durchgeführt werden. Wenn alle Flurstücke im Eigentum der Gemeinde sind, kann der Bebauungsplan durch Zerlegung verwirklicht werden.

510 - Forst

Bearbeiter: Marion Pflüger Tel: - 5112

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Keine

520 - Brand- & Katastrophenschutz

Bearbeiter: Mike Hengstler Tel: - 5211

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt.
Bei einem allgemeinen Wohngebiet mit einer GFZ von 0,8 bzw. 1,2 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

- 3.2 Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.
- 3.3 Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).
- 3.4 Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

530 - Wirtschaft & Klima

Bearbeiter: Dr. Ralf Binder Tel: - 5300

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Material und Farbe der Gebäude sollten so gewählt werden, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.

540 - Flurneuordnung

Bearbeiter: Kerstin Deißinger Tel: - 5401

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Keine

580 - Landwirtschaft

Bearbeiter: Daniela Walber Tel: - 5812

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Plangebiet:
Gem. der FNPL Planung aus dem Jahr 2006 wird am nördlichen Ortsrand von Merdingen ein Allgemeines Wohngebiet mit einem Flächenumfang von 1,933 ha ausgewiesen.

Das Plangebiet und die angrenzenden Flächen, wie auch Flst 1435, sind gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Umweltbelastung (höherer Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erwirtschaftet werden müssen. Eine Fremdnutzung - auch für Kompensationsmaßnahmen - muss aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben.

Aktuell werden noch 50 % der Planfläche von sechs Landwirten im Rahmen des gemeinsamen Antrages als Acker (Körnermais, Getreide und Ackergras) oder als Dauerkultur (Obstanlage) bewirtschaftet, für das zum Ausgleich überplante Flst. 1450 mit 0,93 ha konnte nur bis 2013 ein landwirtschaftlicher Bewirtschafter über dessen Teilnahme am Gemeinsamen Antrag festgestellt werden.

Mit Planumsetzung wird eine 0,7 ha Körnermaisschlag mittig geteilt und ein 1,44 ha Getreideschlag durch den Neubau der Querungshilfe randlich angeschnitten. Zum Flächenverlust beidseits der K 4929 mit je 7 Ar für den Neubau der Querungshilfe müssen die einzuhaltenden Arbeitsflächen freigehalten werden, was den tatsächlichen Verlust für die Landwirtschaft erhöht. Eine begründete Notwendigkeit für den Bau einer Querungshilfe kann den vorliegenden Planunterlagen nicht entnommen werden.

Von den Planungen sind drei Haupt- und Nebenerwerbslandwirte mit großen Bewirtschaftungseinheiten von 0,7 ha bis 1,44 ha sowie eine Obstanlage betroffen. Aufgrund der Betriebsgrößen der Haupterwerbslandwirte kann eine Existenzgefährdung aktuell nicht erkannt werden, dennoch kommt es bei Planumsetzung mit externer Kompensation zum unwiederbringlichen Verlust von über 2 ha hochwertiger Ackerflächen auf der Gemarkung Merdingen.

3.2 Kompensationsmaßnahmen:

Flst 1435 ist gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe I zugeordnet (s.o.) und sollte deshalb nicht als Kompensationsfläche genutzt werden. Zusammen mit Flst. 1430 kann diese Maisfläche über 0,714 ha in einem großen Schlag von einem der o.g. HEL rationell bewirtschaftet werden.

Bereits im Juli 2020 haben wir als zuständige untere Landwirtschaftsbehörde diese Umwandlung hochwertiger Ackerflächen in extensives Grünland mit Bepflanzung abgelehnt und alternative Standorte (Flst. 1428, 1429 oder/und 1435/1) vorgeschlagen, die in den vorliegenden Planunterlagen nicht berücksichtigt wurden.

Folgende Hinweise sind im Hinblick auf die **Vermeidung von Doppelförderung** bei der Vertragsgestaltung mit den betroffenen Bewirtschaftern zu berücksichtigen:

- auf Kompensationsflächen dürfen grundsätzlich keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (FAKT, LPR) beantragt werden
- für den Anspruch auf die sogenannten "Direktzahlungen" (Basis- und Greeningprämie) muss die Verfügungsgewalt über die Fläche gegeben sein, z.B. über einen Pachtvertrag.

Da letztlich der Antragsteller/Landwirt für seine im Rahmen des Gemeinsamen Antrages beantragten Fördermaßnahmen verantwortlich ist, müssen Landwirte, die bereit sind, Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen, über mögliche Ausschlusskriterien auch von kommunaler Seite im Vorfeld informiert werden, um einer Rückforderung von Fördermitteln zu entgehen. Gilt auch für alle künftigen Bewirtschafter.

3.3 Hinweise, die im weiteren Verfahren beachtet werden müssen:

- Die Zufahrt zu und von landwirtschaftlichen Grundstücken muss nach einer Bebauung erhalten bleiben. Sind Änderungen unumgänglich, so müssen eventuelle Hindernisse und Umwege noch zumutbar und mit künftig größeren Maschinen auch befahrbar sein.
- Es muss gewährleistet sein, dass der landwirtschaftliche Verkehr durch die Baumaßnahmen und den Baustellenverkehr nicht erheblich beeinträchtigt wird. Auf die Zeiträume mit Arbeitsspitzen in den landwirtschaftlichen Kulturen, wie Aussaat bzw. Pflanzung und Ernte, ist im Besonderen Rücksicht zu nehmen.
- Sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen bzgl. naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ergeben, gelten § 15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15 (6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).

650/660 - Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger

Bearbeiter: Kerstin Schneider Tel: - 6621

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Sämtliche baulichen Eingriffe in das Grundstück der Kreisstraße K 4929 sind im Vorfeld frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Über die Inanspruchnahme des Kreisstraßengrundstückes, z.B. durch die Aufweitung und den Bau der Querungshilfe, ist vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Landkreis abzuschließen, welche dann auch die Kostentragungspflicht der Maßnahme, Eigentum, Baulast, Unterhaltung und Erhaltung etc. regelt.

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

2.1 Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Aus den Planunterlagen und der Begründung geht hervor, dass die Wohnstraßen verkehrsberuhigt als Mischflächen ohne Gehweg ausgebildet werden sollen. Als zusätzliche Verkehrsberuhigung sind alternierend öffentliche Stellplätze mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidung der Ausweisung von Verkehrsflächen als verkehrsberuhigter Bereich nicht im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens getroffen werden kann. Die vorliegende Ausweisung der Stichstraßen als verkehrsberuhigter Bereich ist daher nicht bindend. Vielmehr sind die gewünschten Regelungen bei der Straßenverkehrsbehörde in einem separaten Verfahren zu beantragen und können lediglich bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen angeordnet werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 325.1/325.2 StVO.

3.2 Die Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg wurden nicht eingehalten. Die Musterlösungen sind ergänzend zur ERA anzuwenden. Der Übergang per Einfädungsstreifen auf der nordwestlichen Seite muss 20,00 - 30,00 Meter betragen, vgl. Musterlösungen: Sonderform für Radwegende (1).

3.3 Im Text der Begründung heißt es in Kapitel 12, dass als ergänzende Maßnahme zusätzlich die Straßenaufweitung mit einer Mittelinsel geplant ist, welche im Zusammenhang mit dem geplanten, übergeordneten Fuß- und Radweg von und nach Wasenweiler steht und zugleich als Querungshilfe dient.

Grundsätzlich ist gegen die planungsrechtliche Sicherung der Fläche nichts einzuwenden. Wir möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich ein solcher gemeinsamer Geh- und Radweg, wie er im Bebauungsplanentwurf dargestellt ist, momentan weder in Planung noch im aktuellen Radwegprogramm befindet. Von einem übergeordneten Projekt kann daher nicht gesprochen werden. Im Text der Bebauungsplanbegründung sollte dies entsprechend berichtigt werden.

Sofern die Querungshilfe, wie im Plan vorgesehen, umgesetzt wird, wird der Anschein erweckt, dass in unmittelbarer Zukunft ein Radweg Richtung Wasenweiler geplant ist. Ohne

einen gemeinsamen Geh- und Radweg Richtung Wasenweiler besteht aus unserer Sicht an dieser Stelle kein Querungsbedarf. Auch hier sollte aus der Begründung hervorgehen, dass die Gemeinde Veranlasser dieser Maßnahme ist.

Im Übrigen führt der Geh- und Radweg laut Planentwurf etwa 30 m Richtung Wasenweiler und endet ohne jeglichen Anschluss.

- 3.4 Die Mindestfahrbahnbreite von 3,50 m im Bereich der Aufweitung darf aus Gründen des Betriebsdienstes nicht unterschritten werden. Im zeichnerischen Teil fehlt die Maßkette, diese ist zu ergänzen. Wir gehen davon aus, dass die geforderten Mindestfahrbahnbreiten nicht unterschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Flemming

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

FSP Stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12
79098 Freiburg

Freiburg i. Br., 14.07.21
Durchwahl (0761) 208-3059
Name: Matthias Kostyra
Aktenzeichen: 2511 // 21-06675

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Inneres Gratzfeld, Neuweg", Gemeinde Merdingen, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald (TK 25: 7912 Freiburg im Breisgau Nordwest)

Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 11.06.2021

Anhörungsfrist 16.07.2021

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Ablagerungen aus Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise oder Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Matthias Kostyra

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Christina Huppertz

Von: Reinhardt, Lea (RPF) <Lea.Reinhardt@rpf.bwl.de>
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 08:19
An: beteiligung@fsp-stadtplanung.de
Cc: Referat 52 Koordination (RPF)
Betreff: Offenlage BPL "Inneres Gratzfeld-Neuweg", Gemeinde Merdingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 des Regierungspräsidium Freiburg,
bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken.

Innerhalb des Bebauungsplan befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Lea Reinhardt

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.1
Schwendistr.12
79102 Freiburg
☎ 0761/208- 2075
✉:Lea.Reinhardt@rpf.bwl.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite
unter [Allgemeine Datenschutzerklärung für die Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Christina Huppertz

Von: Philipp Reinders <reinders@fsp-stadtplanung.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2021 08:48
An: beteiligung@fsp-stadtplanung.de
Betreff: WG: BBP Inneres Gratzfeld-Neuweg - Stellungnahme

Von: Marco Tschernich <Marco.Tschernich@azv-staufener-bucht.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2021 08:27
An: reinders@fsp-stadtplanung.de
Cc: Otmar Wiedensohler | BMA Merdingen <wiedensohler@merdingen.de>; AZV Staufener Bucht <info@azv-staufener-bucht.de>
Betreff: BBP Inneres Gratzfeld-Neuweg - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Reinders,


das Abwasser der Gemeinde Merdingen wird über die bestehenden Pumpwerke zu unserer Kläranlage gefördert. Bitte teilen Sie uns daher den zu erwartenden Schmutzwasseranfall bei Trocken- und Regenwetter in Liter pro Sekunde mit. Dies sollte meines Erachtens auch in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Kapitel 15 „Städtebaulichen Daten“ aufgenommen werden.

Noch eine Frage im Interesse der Gemeinde: Wurde die nachfolgende Dimension der Kanalisation auf deren hydraulische Leistungsfähigkeit geprüft?

Mit freundlichen Grüßen

Marco Tschernich

AZV Staufener Bucht
Technisches Büro
Basler Straße 49
79189 Bad Krozingen
Telefon: 07633 / 92339 - 12
www.azv-staufener-bucht.de



Merdingen, den 24.06.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rupp,
sehr geehrte Mitglieder*innen des Gemeinderates Merdingen,
sehr geehrter Herr Wiedensohler,

am 22.4. 2021 ist ein neuer Bebauungsplan „Historischer Ortskern Merdingen“ in Kraft
getreten.

In persönlichen Gesprächen mit der Gemeindeverwaltung und in der Gemeinderatssitzung
wurde mehrfach auf die Bedeutung des Grünstreifens im Hinblick auf den Klimaschutz
hingewiesen.

Aus diesem Grund werden wir einer weiteren Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche
nicht zustimmen.

Wir werden für das Neubaugebiet Richtung Wasenweiler, Neuweg, keine Fläche für den
Straßenbau zur Verfügung stellen.

mit freundlichen Grüßen

